

Pensionskasse Georg Fischer

Reglement Teilliquidation

Gültig ab 30. Juni 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Voraussetzungen der Teilliquidation
3. Austritte über einen längeren Zeitraum
4. Ermittlung des freien Stiftungskapitals bzw. der Deckungslücke
5. Individueller Anspruch auf freie Mittel bzw. Kürzung bei Deckungslücke
6. Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und freie Mittel
7. Verteilplan der freien Mittel
8. Anpassung bei wesentlicher Veränderung
9. Information, Anfechtung und Beschwerde
10. Schlussbestimmungen

1. Einleitung

1.1 Der Stiftungsrat erlässt dieses Reglement aufgrund von Ziffer 29.2 des Vorsorge-reglements, der Bestimmungen in Art. 23 FZG, Art. 53b bis Art. 53 d BVG, Art. 27g und 27h BVV2. Es regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation.

1.2 Begriffe

- a. **Bilanzstichtag** für die Teilliquidation ist der 31. Dezember, der dem Vollzugszeitpunkt des Anlasses für Teilliquidation vorausgeht oder mit diesem zusammenfällt.
- b. **Massgebende Wertschwankungsreserve** ist die Sollgrösse, welche für den Ausgleich von Kursschwankungen und für Wertberichtigungen unter Berücksichtigung der Sollrendite für die verbleibenden Versicherten zu bilanzieren ist. Der Stiftungsrat legt im Anhang zur Jahresrechnung diese Sollgrösse fest.
- c. Als **Belegschaft** gelten die aktiven Versicherten einer angeschlossenen Firma.
- d. **Destinatäre** der Stiftung sind alle aktiven Versicherten und die Rentenbezüger.

2. Voraussetzungen der Teilliquidation

2.1 Die Voraussetzungen einer Teilliquidation sind erfüllt,

- a) bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft
- b) bei Restrukturierung einer Gesellschaft oder Firmengruppe
- c) bei Auflösung eines Anschlussvertrages.

Als Firmengruppe werden angeschlossene Unternehmen/Stiftungen des Georg Fischer Konzerns bezeichnet, die einer Unternehmensgruppe oder der Konzernführung angehören. Alle anderen Unternehmen werden je als separate Gesellschaft betrachtet.

2.2 Eine **erhebliche Verminderung der Belegschaft** liegt vor, wenn bei einer Gesellschaft oder Firmengruppen mit

- | | |
|---|---|
| • 6 bis 25 aktiv versicherten Personen | mindestens 4 Mitarbeitende mit wenigstens 400 Stellenprozenten |
| • 26 bis 50 aktiv versicherten Personen | mindestens 5 Mitarbeitende mit wenigstens 500 Stellenprozenten |
| • über 50 aktiv versicherte Personen | mindestens 10% der Mitarbeitenden mit wenigstens 500 Stellenprozenten |

unfreiwillig aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden. Der Austritt eines aktiven Versicherten gilt als unfreiwillig, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis kündigt oder wenn der aktive Versicherte nach Kenntnis des Personalabbaus oder der Restrukturierung selbst kündigt, um einer Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen.

Die angeschlossenen Gesellschaften und Firmengruppen sind verantwortlich, der Vorsorgeeinrichtung rechtzeitig solche erhebliche Verminderungen der Belegschaft zu melden.

- 2.3 Eine **Restrukturierung** liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche einer Gesellschaft oder Firmengruppe zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und dadurch vom ursprünglichen Bestand der aktiven Versicherten dieser Einheit mindestens 5% der Mitarbeitenden abgebaut werden oder deren Austrittsleistungen 5% des gesamten Vorsorgekapitals aller Aktivversicherten dieser Gesellschaft / Firmengruppe übersteigen. Sofern eine angeschlossene Gesellschaft / Firmengruppe weniger als 50 aktiv versicherte Personen hat, gelten auch bei Restrukturierung die Grenzwerte für die erhebliche Verminderung der Belegschaft. Sind mehr als 30 aktiv versicherte Personen einer Gesellschaft oder Firmengruppe von der Restrukturierung betroffen, ist die Voraussetzung für eine Teilliquidation erfüllt.

Werden bei einer Restrukturierung oder Verminderung der Belegschaft im Rahmen eines Sozialplanes oder Unterstützungspaketes den Betroffenen angemessene Leistungen einer Personalfürsorgestiftung oder Wohlfahrtsstiftung erbracht, werden diese Leistungen bei der Verteilung der Mittel angerechnet.

Freiwillige Austritte sowie Kündigungen aus disziplinarischen Gründen, Leistungsgründen oder aus wichtigen Gründen gemäss Art. 337 OR (fristlose Kündigung) werden für die Ansprüche bzw. bei einer Kürzung der Austrittsleistung im Falle einer Teilliquidation nicht berücksichtigt.

Der Austritt eines aktiven Versicherten gilt als unfreiwillig, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis kündigt oder wenn der aktive Versicherte nach Kenntnis des Personalabbaus oder der Restrukturierung selbst kündigt, um einer Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen.

Die angeschlossenen Gesellschaften und Firmengruppen sind verantwortlich, der Vorsorgeeinrichtung rechtzeitig solche erhebliche Restrukturierungsprogramme zu melden.

- 2.4 Bei **Auflösung eines Anschlussvertrages** wird auf eine Teilliquidation verzichtet, wenn pro aufgelösten Anschlussvertrag maximal 5 Personen ausscheiden.

3. Austritte über einen längeren Zeitraum

Erfolgen die Austritte der Belegschaft über einen grösseren Zeitraum hinweg, so legt der Stiftungsrat den massgebenden Stichtag und den Zeitraum für die Teilliquidation fest.

4. Ermittlung des freien Stiftungskapitals bzw. der Deckungslücke

- 4.1 Für die Ermittlung des freien Stiftungskapitals bzw. der Deckungslücke gilt die Bilanz nach FER 26 am massgebenden Stichtag, wobei die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserven nach den versicherungstechnischen Grundsätzen bzw.

den Richtlinien der Stiftung ermittelt werden. Fallen bei der Liquidation der Anlagen latente Steuern und zusätzliche Kosten an, so sind diese zu berücksichtigen.

- 4.2 Verbleiben die Rentenbezüger in der Stiftung, so können das freie Stiftungskapital bzw. die entsprechenden technischen Rückstellungen um einen angemessenen zusätzlichen Betrag für die künftigen Risiken und Kosten vermindert bzw. erhöht werden.

5. Individueller Anspruch von aktiv Versicherten auf freie Mittel bzw. Kürzung bei Deckungslücke

- 5.1 An den freien Mitteln berechtigt bzw. bei einer Deckungslücke belastbar sind nur Personen, die unfreiwillig und / oder als Kollektiv austreten sowie die in der Stiftung verbleibenden Destinatäre. Freiwillige Austritte – sofern sie nicht erfolgen, um einer Kündigung des Arbeitgebers zuvorzukommen, haben auch im Zeitrahmen einer Teilliquidation keinen Anspruch auf freie Mittel bzw. sind bei einer Deckungslücke nicht belastbar.
- 5.2 Bei einem individuellen Austritt infolge Teilliquidation wird die Austrittsleistung um einen Anteil an den freien Mitteln erhöht.
- 5.3 Liegt der Deckungsgrad gemäss BVV 2 unter 100%, so wird die Austrittsleistung für die aktiven Versicherten, welche von der Teilliquidation betroffen sind, im prozentualen Umfang der Deckungslücke herabgesetzt. Das BVG-Altersguthaben bleibt aber garantiert.
- 5.4 Wurde bei einer Deckungslücke bereits die volle Austrittsleistung vergütet, so kann die Stiftung den zu viel überwiesenen Betrag zurückfordern. Wird nach dem Austritt ein Deckungsgrad über 100% ermittelt, wird Ausgetretenen, denen lediglich die volle Austrittsleistung vergütet wurde, der zuwenig überwiesene Betrag nachvergütet.
- 5.5 Die in den letzten 12 Monaten vor dem Austritt eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen sowie Vorbezüge in diesem Zeitraum werden bei der Berechnung des individuellen Anspruchs auf freie Mittel bzw. der individuellen Kürzung nicht berücksichtigt.
- 5.6 Die austretenden aktiven Versicherten, welche während weniger als 12 vollen Monaten Sparbeiträge geleistet haben, haben keinen Anspruch auf die freien Mittel. Ausserdem werden Ansprüche auf freie Mittel, soweit deren Höhe einem Betrag unter 1% der maximalen jährlichen AHV-Altersrente entspricht, nicht ausgerichtet.
- 5.7 Der Stiftungsrat setzt den Zinssatz für die Zeit vom Austritt bis zur Auszahlung basierend auf dem effektiv in diesem Zeitraum erzielten Ertrag auf dem Vermögen fest. Dieser Zinssatz kann nicht negativ sein und beträgt maximal den gesetzlichen Mindestzinssatz für BVG-Guthaben.

6. Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und freie Mittel

- 6.1 Treten im Rahmen einer Teilliquidation mehr als 10 Destinatäre gleichzeitig in die gleiche neue Vorsorgeeinrichtung über, so handelt es sich um einen kollektiven Austritt. Der kollektive Austritt wird in einem Übertragungsvertrag mit der neuen Vorsorgeeinrichtung geregelt, in welchem die Art der Übertragung bzw. der Verteilschlüssel festgehalten wird. Darin ist auch der Vorbehalt gemäss Ziffer 5.6 anzubringen. Alle anderen Austritte gelten als individuelle Austritte.
- 6.2 Bei einem kollektiven Austritt besteht ausser dem individuellen Anspruch gemäss Ziffer 5 auch ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen, soweit technische Risiken mit übertragen werden. Eine Übertragung von versicherungstechnischen Risiken erfolgt immer dann, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- a. Das austretende Kollektiv trägt in der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung versicherungstechnische Risiken (Alter, Tod oder Invalidität) und muss sich in die entsprechenden Rückstellungen einkaufen.
 - b. Die übernehmende Vorsorgeeinrichtung besitzt keine kongruente Rückversicherung für die Risiken Alter, Tod oder Invalidität.
 - c. Das austretende Kollektiv hat zum Aufbau der Rückstellungen beigetragen.
- 6.3 Die vorhandenen Wertschwankungsreserven werden anteilmässig auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Der Anspruch berechnet sich nach der Höhe des Verhältnisses des mitzugebenden Spar- und Deckungskapitals am gesamten Spar- und Deckungskapital. Bei der Bemessung des Anspruchs auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven ist dem Beitrag Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geleistet hat.
- 6.4 Für kollektive Ansprüche ist mit der neuen Vorsorgeeinrichtung eine Übertragungsvereinbarung abzuschliessen. Diese ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Im Vordergrund steht der Einkauf in die freien Mittel der neuen Vorsorgeeinrichtung, soweit dies erforderlich ist.

7. Verteilplan der freien Mittel

- 7.1 Die Aufteilung der freien Mittel erfolgt in einem ersten Schritt auf die Gruppen der Rentenbezüger und der aktiven Versicherten nach Massgabe des Vorsorgekapitals inkl. technischer Rückstellungen.
- 7.2 Die Aufteilung der Ansprüche der aktiven Versicherten erfolgt in einem zweiten Schritt aufgrund des massgebenden Sparguthabens bzw. der Austrittsleistung. Bei weniger als 10 vollen Beitragsjahren wird der individuelle Anspruch proportional vermindert.

- 7.3 Führt dieser Verteilschlüssel zu stossenden Ergebnissen oder zu einer übermässigen Bevorzugung einer Versichertengruppe, so wird der Verteilschlüssel vom Stiftungsrat entsprechend angepasst und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.
- 7.4 Der individuelle Anspruch der ausgetretenen aktiven Versicherten auf einen Anteil an den freien Mitteln wird wie die Austrittsleistung vergütet. Für die ausgetretenen Rentenbezüger bestimmt der Stiftungsrat die Art der Vergütung. Über eine allfällige Zuteilung des Anteils der verbleibenden Destinatäre entscheidet der Stiftungsrat.

8. Anpassung bei wesentlicher Veränderung

Falls sich die Aktiven oder die Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 10% ändern, werden die zu übertragenden Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mitteln entsprechend angepasst.

9. Information, Anfechtung und Beschwerde

- 9.1 Die Stiftung informiert die Destinatäre zeitgerecht über die Teilliquidation. Diese haben das Recht, innert 30 Tagen nach der Information die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der Stiftung (beim Geschäftsführer) anzufechten. Danach beurteilt der Stiftungsrat die Anfechtungen. Der Anteil an den freien Mitteln gemäss Ziffer 6 darf erst übertragen werden, wenn keine Anfechtung eingegangen ist oder eine Einigung erzielt wurde.

Falls bei einer Teilliquidation die Gruppe der austretenden Destinatäre weniger als 5% des gesamten Destinatärbestandes umfasst oder diese Austretenden auf weniger als 5% des gesamten Vorsorgekapitals Anspruch haben, sind nur diese austretenden Destinatäre individuell über die laufende Teilliquidation zu orientieren. Die übrigen Destinatäre können ihre Rechte über die Information auf der Internetseite der PK GF wahrnehmen.

- 9.2 Nach dem Entscheid des Stiftungsrates können die Destinatäre innerhalb von 30 Tagen einen Entscheid der zuständigen Aufsichtsbehörde verlangen. Der Anteil an den freien Mitteln gemäss Ziffer 6 darf erst übertragen werden, wenn bei der Aufsichtsbehörde keine Einsprache erfolgt ist.
- 9.3 Gegen einen Entscheid der Aufsichtsbehörde kann eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht werden. Die Beschwerde hat im Allgemeinen keine aufschiebende Wirkung.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden. Er legt allfällige Änderungen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.

- 10.2 Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung der deutsche Text massgebend.
- 10.3 Dieses Reglement tritt per 30. Juni 2009 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2006. Es wird der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Schaffhausen, den 30. Juni 2009

Der Stiftungsrat

Richard Keller
Präsident

Angelika Werner
Vizepräsidentin